



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
WESTERWALD-OSTEIFEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen
Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Oberfischbach

Bestandteil Nr. 3 – Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 81168-HA6.2

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1	Bestandteile des Maßnahmenplanes	3
2	Allgemeines.....	3
2.1	<i>Rechtsgrundlagen</i>	3
2.2	<i>Planungsgrundlagen</i>	4
2.3	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
3	Begründung und Abwägung	5
3.1	Allgemeine Begründung zum Plan	5
3.2	Wegenetz	5
3.2.1	Überregionales Verbindungswegenetz	6
3.3	Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen	8
3.4	Sonstige Maßnahmen	10
3.5	Planfeststellungen/Planänderungen Dritter	10
3.6	Landespflege.....	10
3.6.1	Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope	10
3.6.2	Eingriffsregelung	11
3.6.3	Sonstige landespflegerische Maßnahmen	13
3.7	Verträglichkeitsprüfungen.....	13
3.7.1	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	13
3.7.2	Prüfungen NATURA 2000.....	13
3.7.3	Artenschutzprüfung.....	14

1 Bestandteile des Maßnahmenplanes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischen Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1 : 3000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Bodenordnungsverfahren Oberfischbach wurde am 21.10.2013 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel zunächst gem. § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) als beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren angeordnet. Mit Beschluss vom 04.04.2018 wurde das Verfahren in ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG umgestellt. Der Anordnungs- sowie der Umstellungsbeschluss sind unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer projektbezogenen Untersuchung (PU) Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach und Rettert.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Rhein- Lahn- Kreis in der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Ortslage Oberfischbach ist weitgehend vom Verfahren ausgeschlossen. Ebenso unterliegt der im nordwestlichen Gemarkungsbereich liegende, räumlich zusammenhängende Staatsforst nicht dem Verfahren.

Das Verfahrensgebiet von insgesamt 262 ha gliedert sich in 132 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 110 ha Waldflächen und 20 ha sonstige Flächen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wurde gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erfordern.

Gemäß Schreiben des MULEWF vom 25.09.2014 gilt im neuen rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für die Bodenordnung grundsätzlich ein Fördersatz von 75%. Dient ein Verfahren der Umsetzung eines Lokalen Ländlichen Entwicklungskonzeptes (LILE) in einer LEADER-Region, wird eine Erhöhung des Zuschussprozentsatzes um 10%-Punkte gewährt. Das Verfahrensgebiet befindet sich in der LEADER-Region „Lahn-Taunus“. Die LAG hat die Erhöhung des Zuschusses um 10% beschlossen. Es wird daher von einer Förderung von 85% ausgegangen.

Die landesweit vorliegende Planung eines gemarkungsübergreifenden Verbindungswegenetzes wird im vorliegenden Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen berücksichtigt.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen mit dazugehörigem Landschaftsplan wurde bezüglich der Ortsgemeinde Oberfischbach im Juni 2004 in der 6. Fortschreibung erstellt; wirksam wurde er im August 2004.

Durch die Flurbereinigung sind keine Planungen des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Im Grünlandbereich direkt westlich neben der Ortslage ist im FNP mit integriertem Landschaftsplan eine Streuobstwiese dargestellt, die zu erhalten ist.

Ein Dorferneuerungskonzept liegt nicht vor.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung Windkraft – ist seit 2014 rechtskräftig. Das Flurbereinigungsgebiet ist diesbezüglich von Planungen nicht betroffen.

Die Gemeinde Oberfischbach plant mit Unterstützung des Rhein-Lahn-Kreises in Teilbereichen des bestehenden Loreley-Aar-Radweges in der Gemarkung Oberfischbach

eine Sanierung durch eine bituminöse Befestigung des vorhandenen Kalksplittbelages. Die Sanierung soll in der Nachbargemarkung Mittelfischbach fortgesetzt werden.

Für die durch die Baumaßnahmen entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft soll im Flurbereinungsverfahren eine Ausgleichsfläche in Oberfischbach ausgewiesen werden und der Ortsgemeinde als Gemeindeentwicklungsfläche ins Eigentum übertragen werden.

Die zuvor beschriebenen Planungen bezüglich des Radweges sind außer der Flächenbereitstellung die zwischen Radweg und Maßnahme 706 liegt, keine Maßnahmen der Flurbereinigung und in der Karte nur nachrichtlich dargestellt.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses wird im Verfahren Oberfischbach durch die Vergrößerung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten und die Verbesserung und Anpassung des Wirtschaftswegenetzes die Agrarstruktur den Anforderungen der heutigen und zukünftigen Landwirtschaft entsprechend weiterentwickelt.

Landespflegerische Ausgleichsflächen in der Feldlage vernetzen und sichern den lokalen Biotopverbund. Das Bachtal des Fischbaches und der Zuflüsse sollen durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen aufgewertet werden.

3.2 Wegenetz

Die Gemarkung Oberfischbach ist abgesehen von wenigen Ausnahmen ausreichend mit Hauptwirtschaftswegen erschlossen. Im Zuge des Bodenordnungsverfahrens soll das vorhandene Wegenetz ausgedünnt werden, um somit größere und wirtschaftlichere Gewanneformen zu schaffen. Dadurch wird sich der Verkehr in Zukunft auf das verbleibende Wegenetz konzentrieren und dieses entsprechend höher belasten. Einige Hauptwirtschaftswege weisen Mängel in ihrem Ausbauzustand auf und erfüllen die Anforderung an einen mit modernen und damit breiten und schweren Landmaschinen befahrbaren Wirtschaftsweg nicht. Die geplanten Baumaßnahmen tragen diesem Umstand weitgehend Rechnung.

So wurde im Rahmen des Vorwegausbaus, durch Einzelgenehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises per Testat vom 23.07.2014, bereits die Maßnahme Nr. 100, (Überbituminierung des Verbindungsweges zwischen Ortslage Oberfischbach und Friedhof einschließlich der Maßnahmen 600 und 601, Sickerpackungen zum Schutz des Wegekörpers mit Ableitung an vorh. Drainagen) ausgeführt. Die hierfür nötige Eingriffsbilanzierung erfolgt zusammen mit den aktuell zur Genehmigung durch die ADD vorgelegten Ausbaumaßnahmen.

Die in Schotterbauweise vorgesehenen Befestigungen bei den Maßnahmen 200, 201 und 202 verbessern einerseits die Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, eröffnen aber vor allem die Möglichkeit einer Ortsumfahrung des Dorfbereichs Oberfischbach.

Der großräumige Bereich der Acker- und Grünlandflächen westlich der Ortslage ist bislang für den landwirtschaftlichen Verkehr nur schwierig oder mit großen Umwegen

erreichbar. Die Ortslage befindet sich zwar in gutem Ausbausezustand, jedoch lassen die engen Straßenführungen eine Durchfahrt mit landwirtschaftlichem Gerät kaum gefahrlos zu. Die Durchfahrt wird zudem durch am Straßenrand geparkte Autos erschwert.

Ist über die neu auszubauenden Wege der nordwestliche Bereich des Verfahrens erreicht, bieten sich weitere Fahrmöglichkeiten Richtung Gemarkung Rettert als auch nach Mittelfischbach bzw. Katzenelnbogen.

Im Zuge des Ausbaus dieser „Ortsumfahrung“ wird die verkehrstechnisch besonders gefährliche und unübersichtliche Auffahrt Nr. 21 auf die B 274 zurückgebaut. Die Auffahrt wird ersetzt durch die neu anzulegenden Auffahrten Nr. 1 und 2, die ein direktes Überqueren der B 274 an einer übersichtlicheren Stelle ermöglichen. Durch tlw. Neutrassierung des Weges Maßnahme Nr. 202 kann die Auffahrt Nr. 22 zurückgebaut werden.

Weiterhin sind auch die Auffahrten Nr. 23 - 26 auf die B 274 entbehrlich.

Am Ortsrand von Oberfischbach Richtung Mittelfischbach soll mit Auffahrt Nr. 3 eine Zufahrt zum Fischbachtal in der Nachbargemarkung ermöglicht werden.

Zur besseren Befahrbarkeit aus den untergeordneten Wegen auf die bituminös Befestigten bzw. umgekehrt sollen die bit. Wege noch mit bit. Anschlüssen insbesondere in den Kehrenbereichen versehen werden (Nr. 101 – 104).

Die Wege Nr. 150, 250, 350 und 353 sind in der Örtlichkeit bereits vorhanden und sollen im Verfahren auch katastermäßig nachgewiesen werden.

Wo es möglich und sinnvoll ist, werden weniger bedeutende Wege ohne zukünftige Erschließungsfunktion eingezogen und dadurch die Schlaglängen auf bis zu über 500 m Länge vergrößert. Dabei wurde darauf geachtet, dass die zukünftige Bewirtschaftungsrichtung nach der Neuzuteilung möglichst hangparallel verläuft. Wege entlang von Wald- oder Feldgehölzrändern werden unabhängig von ihrer Erschließungsfunktion als Abgrenzungswege zur offenen Flur erhalten.

Die neuen Erdwege Nr. 300 - 302 sowie 304 – 306 ergeben sich durch Neueinteilung der Feldlage. Im Fall der Wege Nr. 301 und 306 dient die Ausweisung der Wege zusätzlich der klaren örtlichen Trennung zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Anlagen des Naturschutzes.

Die Wege Nrn. 610 - 638 bedürfen einer Rekultivierung. In wenigen Fällen, z. B. bei den Wegen 610, 611 und 614, ist ein Rückbau von Bitumen- und/oder Schotteranteilen erforderlich.

Die im Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) aufgeführten Bauzeitenfester für die einzelnen Wegeaus- und neubaumaßnahmen sowie für die Rekultivierungen werden bei der Bauausführung beachtet.

Das bestehende Rad- und Wanderwegenetz wurde bei der Planung berücksichtigt.

3.2.1 Überregionales Verbindungswegenetz

Im laufenden Flurbereinungsverfahren Oberfischbach wird derzeit der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erstellt.

Bei der konkreten Festlegung von notwendigen Ausbaumaßnahmen wurde dem bestehenden Verbindungswegenetz große Bedeutung beigemessen. Gleichwohl ergeben sich vor Ort Zwänge, die leichte Veränderungen/ Anpassungen dieses Wegenetzes erforderlich machen.

Abbildung 1 ist ein Ausschnitt aus dem aktuellen Verbindungswegenetz der Gemarkung Oberfischbach im südwestlichen Bereich

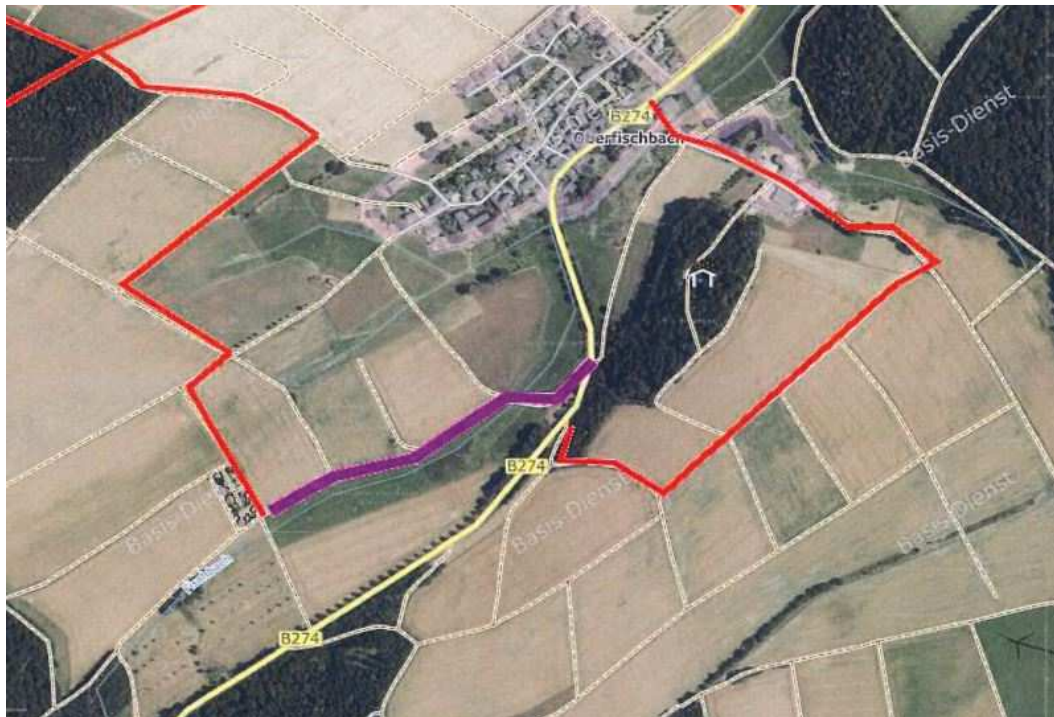


Abbildung 1: Überregionales Wegenetz Oberfischbach

Abbildung 2 ist die vorgesehene Änderung für das überregionale Wegenetz in der Gemarkung Oberfischbach.



Abbildung 2: Vorgesehene Änderungen Überregionales Wegenetz Oberfischbach

Der Weg Nr. 1 mit einer Länge von ca. 480 lfdm und Weg Nr. 2 mit einer Länge von ca. 286 lfdm (gesamt $480 + 286 = \text{ca. } 766 \text{ m}$) soll in der Darstellung vollständig ersetzt

werden durch den Wegezug Nr. 3 (ca. 355 m) und Nr. 4 (ca. 250 m) mit einer Länge von insgesamt ca. 605 lfdm. Das Wegenetz würde dadurch nicht schrumpfen, aber um 161 m kürzer werden.

Bei Weg Nr. 1 handelt es sich um einen Erdweg ohne jede Befestigung. Weg Nr. 2 hingegen ist bereits in Bitumen ausgeführt ebenso wie der Weg Nr. 4. Weg Nr. 3 ist bis jetzt ein Erdweg mit Schotterbefestigung in den Fahrspuren.

Im Flurbereinungsverfahren ist geplant, den Weg 3 in Schotterbauweise zu überarbeiten. Die Auffahrt auf die B 274 und der Anschluß an Weg 4 sollen bituminös befestigt werden.

Beim geplanten Ausbau soll von der Standardbreite, 3,50 m, für befestigte Wegekronen abgewichen werden; hier genügt die auch im übrigen Wegenetz vorhandene Kronenbreite von 3,0 m. Dies wurde gemeinsam mit Vorstand, Ortsgemeinde, den Hauptnutzern und der Landwirtschaftskammer abgestimmt. Die Entscheidung erfolgte unter Wirtschaftlichkeitsaspekten und weil das Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlicher und multifunktionaler Nutzung der Wege hier auch zukünftig als gering angesehen wird. Gleichwohl werden im Rahmen der Neuzuteilung die Katasterbreiten sämtlicher Verbindungswege für einen evtl. späteren breiteren Ausbau angepasst.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Die bedeutendste wasserwirtschaftliche Einrichtung in der Gemarkung Oberfischbach ist der Fischbach, der im Verfahrensgebiet entspringt. In seinem Verlauf durch die Gemarkung wird er von wenigen Gräben und Wassereinleitungen aus bereits verlegten Drainagen gespeist.

Im Rahmen des Flächenmanagements sollen Gewässerrandstreifen entlang des Fischbachs ausgewiesen werden. Diese Flächenausweisungen sind jedoch davon abhängig, dass Flächenankäufe in entsprechender Größenordnung gelingen.

Im Bereich des Weges Nr. 100 (bituminös befestigter Weg zwischen Ortslage und Friedhof) soll der parallel verlaufende Graben Nr. 400 ca. 2 m parallel vom Weg in nordwestliche Richtung „verlegt“ werden. Der Graben verläuft derzeit so nahe am Bankett des Weges, dass die Standsicherheit des Wegekörpers gefährdet ist.

Westlich der Ortslage soll eine neue Wasserführung (Maßnahmen Nr. 401 und 402, 500 – 503 sowie eine kurze Teillänge des Wegeseitengrabens Nr. 220) gebaut werden. Damit soll Oberflächenwasser aus den landwirtschaftlich genutzten Bereichen westlich der Ortslage abgeleitet werden. Bisher erfolgt die Wasserableitung durch Verrohrungen in der Ortslage Richtung Fischbach. Es wird angestrebt, die Kanalisation der Ortslage von diesem Wasser zu entlasten.

Im vom Verfahren ausgeschlossenen Gebiet westlich der bereits bebauten Ortslage wird sich aller Voraussicht nach das nächste Baugebiet in Oberfischbach entwickeln. Teile dieses Gebiets könnten im Idealfall ebenfalls Oberflächenwasser über diese neue Wasserführung „an der Ortslage vorbei“ in die nächste Vorflut abführen.

Die größere Teillänge des Wegeseitengrabens Nr. 220 soll Oberflächenwasser in einem vorhandenen Graben in nordöstliche Richtung führen. Jenseits der Gemarkungsgrenze zu Mittelfischbach schließt ein neu anzulegender Graben an, der bis in das dort bereits bestehende Rückhaltebecken führt.

Im Bereich des aus Nordwest auf das Wohngebiet aufstoßenden bit. befestigten Wirtschaftsweges soll die aus dem vorhandenen Graben führende Einleitung in das Oberflächenentwässerungsnetz der Ortsgemeinde mittels eines Überlaufes in Form einer Kastenrinne (Maßnahme Nr. 505) entlastet werden.

Diese Maßnahmen dienen auch der Abwehr einer Gefährdung der Ortslage durch Hochwasser in Folge entsprechender Niederschlagsereignisse. Das Gefährdungspotential für die übrige Ortslage ist auf Grund der topographischen Lage der Bebauung als gering einzustufen. Die eigentliche wasserführende Talaue ist weitgehend frei von Bebauungen.

Die übrigen Ausbaumaßnahmen an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung.

Bezüglich des Themenkomplexes „Verschärfung des Niederschlagsabflusses durch Neuversiegelungen im Zuge von Wegebaumaßnahmen“ ist festzustellen, dass die wenigen Neuversiegelungen über das gesamte Verfahrensgebiet verteilt sind. Die vorgesehenen Rückbaumaßnahmen an schwerer Wegebefestigung gleichen diese Neuversiegelungen teilweise aus.

Ein überschlägiger Flächenvergleich zwischen Neuversiegelung und Rückbau ergibt eine zusätzliche Fläche von ca. 2.500 m² mit Teilversiegelung durch Schotterausbau.

Aus diesem Vergleich ergibt sich, dass, bezogen auf die gesamte Verfahrensfläche, die tatsächliche Neuversiegelung sehr gering ist und auf die Gesamtheit des Niederschlagsabflusses keine nennenswerten Auswirkungen haben wird.

Zur generellen Verbesserung der Hochwasservorsorge wurde vom Landesamt für Umwelt im Flurbereinigungsgebiet die Untersuchung „Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung“ in Auftrag gegeben. Die Vorschläge hieraus werden soweit möglich im Verfahren umgesetzt. So sind durch Maßnahmen wie

- Einteilung der Feldflur zur Ermöglichung einer hangparallelen Bewirtschaftung
- Rekultivierung orthogonal zu den Höhenlinien laufender Erdwege
- Anlage hangparalleler Erdwege
- Sicherung von Grünlandflächen in den Talauen durch Anlage von Abgrenzungswegen

Entschärfungen der Abflussspitzen ohne rechnerischen Nachweis zu erwarten.

Weiterhin werden Ausgleichsflächen 702 – 706 so angeordnet, dass sie über ihre landespflegerische Funktion hinaus die Wasserrückhaltung in den landwirtschaftlichen Nutzflächen unterstützen.

Mit Maßnahme 801 soll ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden.

Entlang des von der Ortsgemeinde zu sanierenden Radweges soll ein ca. 3 m breiter Grünlandstreifen ausgewiesen werden, der anfallendes Oberflächenwasser vom Radweg aufnehmen soll.

Wasserschutzgebiete sind im Flurbereinigungsgebiet nicht ausgewiesen.

Die zuvor beschriebenen Maßnahmen sind mit den Wasserwirtschaftsverwaltungen abgestimmt. Als Gesamtergebnis der Abstimmungsgespräche ist festzuhalten, dass die beabsichtigten Ausbaumaßnahmen an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

keine wesentlichen Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zustand vor der Flurbereinigung zur Folge haben.

Weitere wasserwirtschaftliche Nachweise sind nicht erforderlich.

Zur Schaffung ökonomisch sinnvoller Bewirtschaftungsstrukturen ist die Vergrößerung der bisherigen Schlaglängen erforderlich. Als Folge werden viele Erschließungswege nicht mehr benötigt und können daher entfallen.

Als bodenverbessernde Maßnahme wird bei der Bildung dieser neuen Bewirtschaftungsblöcke die Zuteilungsrichtung wo es möglich ist so gewählt, dass eine hangparallele Bewirtschaftung erfolgen kann. Dadurch wird der Schutz vor Bodenerosion durch Oberflächenwasser verbessert. Hierbei werden auch die Gefährdungsbeurteilungen aus den Cross Compliance Karten berücksichtigt.

Auf den künftig wegfallenden Wegeflächen sind vor allem in den Ackerlagen Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich. Bei Erdwegen genügen hier Planierungen mit Tiefenlockerung. Bei befestigten Wegen sind auch Rückbaumaßnahmen erforderlich. Verwertbare unbelastete Ausbaumaterialien werden soweit möglich in benachbarten befestigten Wegen wieder eingebaut. Belastete Rückbaumassen sind nach Rückfrage bei der Ortsgemeinde nicht zu erwarten.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Entfällt.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter erfolgen nicht.

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Der westliche Teil des Verfahrensgebietes (westlich der B274) liegt im Naturpark „Nassau“. Maßnahmen innerhalb des Naturparks bedürfen einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. die Genehmigung wird durch die Plangenehmigung/-feststellung ersetzt, wenn die zuständige Behörde vor der Zulassung beteiligt wurde und ihr Einverständnis erklärt hat (§5 Abs. 4 NatPNassauV RP).

Am westlichen Verfahrensrand grenzt das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ an das Verfahrensgebiet an. Die vorgesehenen Maßnahmen führen jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Zielarten (siehe Kap. 3.7.2).

Im Verfahrensgebiet finden sich vereinzelt nach §30 BNatSchG geschützte Biotopflächen. Es handelt sich dabei um Nass- und Feuchtwiesen bzw. -brachen im Talbereich entlang des Fischbachs unterhalb der Ortslage Oberfischbach. Diese Flächen sind nicht von Baumaßnahmen betroffen, Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus gibt es nach §15 LNatSchG geschützte Grünlandflächen, diese befinden sich überwiegend im Talbereich entlang des Fischbachs sowie in Ortsrandlage (v.a. Pferdeweiden). Durch die Neuanlage des Grabensystems 400, 401 und 402 inkl. der Durchlässe 500 und 501 wird geschütztes Grünland der Wertstufe II in geringem Umfang beeinträchtigt. Die Grünlandflächen bleiben insgesamt aber erhalten, die Beeinträchtigung von insgesamt ca. 465 m² kann durch Neuanlage artenreichen Grünlands auf der neuen Landespflegefläche 706 ausgeglichen werden. Weiterhin wird durch den teilweisen Neubau des Weges 200 inkl. der neuen Straßenauffahrt Nr. 2 geschütztes Grünland der Wertstufe II geringfügig beeinträchtigt, das alte Wegestück wird stattdessen aufgehoben und dem Grünland zugeschlagen, so dass die Beeinträchtigung an Ort und Stelle wieder ausgeglichen wird. Die UNB hat am 27.09.2018 diesen Maßnahmen zugestimmt.

3.6.2 Eingriffsregelung

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Bodenordnung wurden so weit möglich vermieden bzw. gemindert. Die Ausbauzeiten werden so geregelt, dass eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten vermieden wird. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanzierung besteht. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange.

Folgende Maßnahmen sind mit unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden:

- Rekultivierung nicht mehr benötigter unbefestigter Wege in Ackerlage
- Erweiterung oder Neuanlage bituminös befestigter Straßenauffahrten; bituminöse Befestigung von Kurvenbereichen
- Schotterbefestigung vorhandener Erdwege, im Fall des Weges Nr. 202 tlw. Neubau mit Rodung eines Gehölzbestandes
- Beeinträchtigung von nach §15 LNatSchG geschütztem Grünland durch Wegebau und Neubau eines Grabensystems

Zum Ausgleich der Eingriffe werden folgende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt:

Entwicklungsziel (EWZ)	Maßnahmen und Zeitraum bis zum Erreichen des EWZ	Maßnahmen und Zeitraum zur Aufrechterhaltung des EWZ
702, 703, 704: Gras- und Krautvegetation als Erosionsschutzstreifen und Lebensraum für Offenlandarten, z.B. Feldlerche, Wachtel etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Ansaat mit autochthonem Saatgut / Heudrusch • 2m Schwarzbrachestreifen auf Ackerseite • Aufstellen von Begrenzungsposten zur LN-Fläche • Markierungsbaum am Ende mit Greifvogelwarte Erreichen des EWZ sofort nach Anlage (CEF-Maßnahme , Anlage zeitgleich mit Wege- rekultivierungen)	<ul style="list-style-type: none"> • 2 mal jährlich mähen, kein Mulchen! (1. Schnitt ab 15.6., 2. Schnitt zw. 15.8.-30.9.), Abtransport des Mähguts • Schwarzbrachestreifen 1 mal jährlich pflügen (nach 15.8.) • regelmäßige Kontrolle und ggf. Erneuerung der Pfosten und Markierungsbäume • kein Einsatz von PSM und

		Düngemitteln Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten
705: Feldgehölz aus einheimischen Laubbaumarten und Sträucher	<ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzung autochthoner Bäume und Sträucher • Kontrolle und ggf. Ersatzpflanzung • Bewässerung Erreichen des EWZ ca. 5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Einsatz von PSM und Düngemitteln • kein radikales Zurückschneiden (max. 1/3 der Fläche / Jahr) • Schnitt außerhalb der Brutzeit (Okt-Feb) Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten
706: Neuanlage artenreiches Grünland (gemäß §15 LNatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • Ansaat mit autochthonem Saatgut, regionaltypische Arten / Heudrusch • Aufstellen von Begrenzungsposten zur LN-Fläche • Anlage Totholzstapel • jährliches Monitoring bis Erreichen des EWZ Erreichen des EWZ sobald die Kriterien des §15 LNatSchG erfüllt sind (ca. 3-4 Jahre)	<ul style="list-style-type: none"> • 1-2 mal jährlich mähen, kein Mulchen! Abtransport des Mähguts • Mahd ab dem 15.6. - 14.11. • regelmäßige Kontrolle und ggf. Erneuerung der Pfosten und Markierungsbäume • kein Einsatz von PSM und Düngemitteln Die Funktionsfähigkeit ist dauerhaft aufrechtzuerhalten

Soweit geeignete Spenderflächen zur Verfügung stehen, werden die Ausgleichsflächen mit naturraumeigenem Saatgut mittels Heudruschverfahren angesät. Die Entwicklung der Flächen und ihre Funktionalität werden durch ein Monitoring überprüft und bei Bedarf optimiert. Zur Bürgerinformation und Sicherung des langfristigen Erhalts der Flächen werden Schilder installiert, die über den Zweck und Verhaltensregeln (z.B. Anleinen von Hunden) aufklären.

Darüber hinaus ist vorgesehen, zur Steigerung der ökologischen Qualität neuer, unbefestigter Wirtschaftswege, dort wo aufgrund der Standortgegebenheiten möglich eine Ansaat mit Rotschwingel anstelle des üblichen Weidelgrases vorzunehmen.

Bis auf die Maßnahmen 703 und 704 liegen alle Kompensationsflächen innerhalb des Naturparks Nassau. Die Lage der Kompensationsmaßnahmen beruht darüber hinaus auf ihren räumlich-funktionalen Anforderungen (§7 Abs. 1 LNatSchG).

Die Maßnahmen tragen

- zu einer ökologischen Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
- zur Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotop einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen benachbarten Biotopen sowie
- zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens besonders geschützter Arten bei.

Sie erfüllen somit die Anforderungen des §7 Abs. 3 LNatSchG.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Zur Reduzierung des Stoffeintrags in Gewässer soll entlang des Grabenzulaufs zum Fischbach ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen und die derzeitige Ackernutzung in eine extensive Grünlandnutzung umgewandelt werden (Maßnahme 801). Die Fläche soll in öffentliches Eigentums überführt werden, kann aber zur weiteren Bewirtschaftung, z.B. im Vertragsnaturschutz, weiter verpachtet werden. Darüber hinaus wird versucht, weitere Flächen zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen auch entlang des Fischbachs über Mittel der Aktion Blau Plus aufzukaufen.

Bei dem ca. 3 m breiten Grünlandstreifen, der zwischen Radweg und Maßnahme 706 ausgewiesen ist, handelt es sich um eine Flächenbereitstellung für eine Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation der Befestigung des Loreley-Aar-Radwegs. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme erfolgt durch die Verbandsgemeinde Aar-Einrich, die Gestaltung der Ausgleichsfläche ist aber an die Maßnahmen der Flurbereinigung angepasst, so dass später eine einheitliche Fläche entsteht, die ins Eigentum der Ortsgemeinde übergeben wird und einheitlich bewirtschaftet werden kann.

Zusätzlich wird die „Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Hier wird bei entsprechendem Interesse der Teilnehmer eine weitere Strukturierung der Landschaft - erfahrungsgemäß vorrangig im Ortsumfeld - durch Anpflanzungen von heimischen Laubgehölzen und regionalen Obstsorten erfolgen. Des Weiteren können Landwirte für die Anlage von sog. Lerchenfenstern (ca. 20m² große Freiflächen innerhalb des Ackers als Brut- und Landeplatz sowie Nahrungsstätte für Offenland-Vögel wie der Feldlerche) eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten.

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt. Darüber hinaus trägt die Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und Schaffung zusätzlicher Habitatstrukturen für Offenland-Vogelarten bei. Durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen wird der Stoffeintrag in die Gewässer reduziert und werden zusätzliche Grünlandflächen und potenzielle Lebensraumstrukturen geschaffen. Deshalb ist nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens mit einer positiven ökologischen Gesamtbilanz zu rechnen.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zuständige Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) hat gemäß §7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Es besteht daher keine Verpflichtung auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis der Vorprüfung und die Begründung werden noch öffentlich bekannt gegeben.

3.7.2 Prüfungen NATURA 2000

Am westlichen Verfahrensrand grenzt das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ an das Verfahrensgebiet an. Der komplette westliche Teil des Verfahrensgebietes umfasst jedoch nicht bearbeitete Waldfläche, so dass eine unmittelbare Beeinträchtigung der

Erhaltungsziele des FFH-Gebiets aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der für das FFH-Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Zielarten wurde im Rahmen einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit gemäß §34 BNatSchG überprüft und kann durch Festsetzung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitfenster) ausgeschlossen werden.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Die Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten durch Baumaßnahmen wurde im Rahmen einer Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen der (potentiell) vorkommenden Arten überprüft. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass vor allem die Rekultivierung unbefestigter Feldwege in Ackerlage zu Lebensraumverlusten für Offenland-Vogelarten, aber auch Insekten und ggf. Reptilien (Vorkommen nicht nachgewiesen) führen können.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten sind folgende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Feldlerche, Wachtel etc.:

- Anlage von Gras- und Krautstreifen (Maßnahmen 702-704, 706)
- Rekultivierung unbefestigter Wege außerhalb der Vogelbrutzeit (1.9. bis 28.2.).
- Herstellung der Ausgleichsflächen 702, 703 und 704 zeitgleich mit Rekultivierung der unbefestigten Wege (CEF-Maßnahme)
- Soweit möglich, Anlage zusätzlicher Lerchenfenster durch die Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung

Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

- Umsetzung von Baumaßnahmen in Wiesenknopf-reichen Flächen außerhalb der Blüte des Wiesenknopfes bzw. Raupenstadium und Flugphase des Bläulings (1.10. bis 30.6.; Maßnahmen Nrn. 400, 401, 402, 500, 501 und 200)

Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen:

- Umsetzung der Baumaßnahmen in bachnahen Wiesentälern außerhalb der Brutphase (1.9. bis 28.2.; Maßnahmen Nrn. 400, 401, 402, 500, 501 und 200)

Neuntöter, Dorngrasmücke, Vögel allgemein:

- Anlage eines Feldgehölzes mit Dornensträuchern (Maßnahme 705)
- Gehölzrodungen in den Wintermonaten vom 1.10. bis 28.2. (Maßnahme 202)

Zauneidechse, Waldeidechse:

- Anlage von Totholzstapeln in der Landespflegefläche 706

Rotmilan:

- Mahdmanagement für Gras- und Krautstreifen (Maßnahmen 702-704, 706) zur Sicherung des Nahrungsangebots

Aufgrund der Geringfügigkeit der vorgesehenen Eingriffe sowie Festsetzung geeigneter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Flurbereinigung Verbotstatbestände gemäß BNatSchG sowie FFH- und Vogelschutz-

Richtlinie erfüllt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Populationen sich nicht verschlechtert.